Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIII/0275/V**

Eitorf, den 28.09.2010

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

_____ i.V. _____
Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf 08.11.2010

Tagesordnungspunkt:

Ergänzung der Zuständigkeitsordnung, hier: Ausschuss für Jugend, Intetration, Senioren und Soziales

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende Neufassung von § 10 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung des Rates:

§ 10
Ausschuss für Jugend, Integration, Senioren und Soziales

Der Ausschuss für Jugend, Integration, Senioren und Soziales berät über die Belange der Jugend, der Integration, der Senioren sowie über freiwillige Maßnahmen der Gemeinde im sozialen Bereich. ***Zum sozialen Bereich gehören insbesondere auch Belange von Menschen mit Behinderung. Hierüber berät der Ausschuss, sofern nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist.***

Begründung:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 20.09.2010 den Antrag der BfE-Fraktion auf Ergänzung der Zuständigkeitsordnung hinsichtlich der Berücksichtigung von Belangen behinderter Menschen erörtert. Die Verwaltung wurde beauftragt, dem Rat eine Formulierung zur Ergänzung der Zuständigkeitsordnung vorzulegen.

Zu trennen sind im wesentlichen Belange bei der Errichtung öffentlicher Bauten und sonstige Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung.

Der Baubereich ist im wesentlichen gesetzlich geregelt. Insbesondere wird diesbezüglich auf § 55 Landesbauordnung verwiesen. Dementsprechend müssen öffentlich zugängliche bauliche Anlagen nicht nur barrierefrei erreichbar sondern auch in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Meinungsfindung, Planung und Ausführungsbeschluss baulicher Anlagen obliegen in diesem Sinne letztendlich dem Ausschuss für Bau und Verkehr bzw. dem Hauptausschuss bei Maßnahmebeschlüssen oberhalb der ABV-Wertgrenzen In der Folge wird alles weitere geregelt durch den Bauantrag und die Entscheidung des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der Baugenehmigung mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen. Diese „Entscheidungslinie“ sollte nach Auffassung der Verwaltung vom JISS nicht durchbrochen werden, um zeitverzögernde „automatisierte“ Doppelberatungen zu vermeiden.

Gleichwohl sollte ein Gremium autorisiert sein, sich mit den Belangen von „Menschen mit Behinderung“ zu befassen. Mit dem Betriff „Soziales“ in der Ausschussdefinition sowie im Text der Zuständigkeitsordnung („sozialer Bereich“) ist bereits inhaltlich der in Rede stehende Bereich abgedeckt, so dass es einer Umbenennung des Gremiums nicht bedarf. Um dem Antrags- und Beschlusssinn gerecht zu werden und die Problematik auch verbal deutlich hervorzuheben, wird seitens der Verwaltung ein ergänzender Passus in Abs. 1 vorgeschlagen. Die einschränkende Formulierung „sofern nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist“ bezieht sich insbesondere auf die oben gemachten Ausführungen hinsichtlich der Zuständigkeiten des ABV.

§ 10
Ausschuss für Jugend, Integration, Senioren und Soziales

(1) Der Ausschuss für Jugend, Integration, Senioren und Soziales berät über die Belange der Jugend, der Integration, der Senioren sowie über freiwillige Maßnahmen der Gemeinde im sozialen Bereich. ***Zum sozialen Bereich gehören insbesondere auch Belange von Menschen mit Behinderung. Hierüber berät der Ausschuss, sofern nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist.***

(2) Er entscheidet über

a) die Grundsätze zur Förderung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich Jugend, Integration, Senioren und Soziales (freiwilliger Bereich)

b) die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen zu Buchst. a) von mehr als 250,00 € im Einzelfall

c) die Grundsätze für die Planung, die Errichtung, den Aus- und Umbau und die Renovierung von Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen.